

Kontakt, Angebot und Öffnungszeiten im Überblick:

Kinderhaus „In der Au“ & Kinderhaus in der Brückenstraße

Kanalstr.14
Tel: 07022/66198

Brückenstraße 23
Tel. 07022/2798967

Ganztagesbetreuung (Mo. – Do. mit Mittagessen):

Mo.– Do. 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
Fr. 7.00 Uhr – 13.00 Uhr

Verlängerte Vormittagsgruppe (Mo. – Do. mit Mittagessen):

Mo. – Do. 7.00 Uhr – 14.00 Uhr
Fr. 7.00 Uhr – 13.00 Uhr

Kleinkindgruppe (täglich mit Mittagessen)

Mo – Do. 7.00 Uhr – 14.00 Uhr
Fr. 7.00 Uhr – 13.00 Uhr

Kinderhaus „Kindeum“

Flexible Vormittagsgruppen:

Schulstr. 35
Tel: 07022/2081964

Mo.-Fr. 7.00 Uhr – 12.15 Uhr
Mo.-Do. 7.00 Uhr – 13.00 Uhr mit Mittagessen möglich
Mo.-Do. 7.00 Uhr – 14.00 Uhr mit Mittagessen
Fr. 7.00 Uhr – 13.00 Uhr ohne Mittagessen

Gruppen mit Vormittagsbetreuung oder Regelbetreuung:

Schulstr. 37
Tel: 07022/2081962

Regelbetreuung:

Mo.– Do. 7.30 Uhr – 12.30 Uhr u. 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 7.30 Uhr – 12.30 Uhr

Vormittagsbetreuung:

Mo. – Fr. 7.00 – 13.00 Uhr

Kleinkindgruppe (täglich mit Mittagessen)

Tel: 07022/2081922
Mo. – Fr. 7.00 – 13.00 Uhr

Gesamtleitung der Tageseinrichtungen:

Raphael Koller
Kinderhaus Kindeum
Tel: 07022/2081912
r.koller@unterensingen.de
Sprechzeiten immer montags 9.00 Uhr – 11.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr – 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Elternbrief

Sehr geehrte Eltern,

gemeinsam mit Ihnen wollen wir in unserem Kindergarten für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen. Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen Ihrem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt geboten werden.

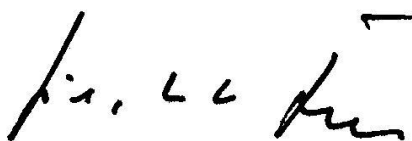
Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung gehören das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Uns ist eine ganzheitliche Erziehung wichtig. Sie geschieht vorwiegend in altersgemischten Gruppen, wobei wir auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen Ihres Kindes achten und die Entwicklung seiner Gesamtpersönlichkeit fördern wollen.

Unser Kindergarten versteht sich als ein familienergänzendes Angebot und wünscht sich eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen. Um eine gelingende Erziehungspartnerschaft zu praktizieren ist der regelmäßige Austausch mit den Erzieherinnen und Ihre Teilnahme an den Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen des Kindergartens notwendig.

Der Kindergarten ist eine Einrichtung unserer Gemeinde. Sie ist mit ihrem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in das Leben unserer Gemeinde eingebettet. Als familienfreundliche Gemeinde bieten wir Ihnen ein modernes und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen für den weiteren Ausbau und die Weiterentwicklung unserer Tageseinrichtungen entgegen.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unserem Kindergarten wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Sieghart Friz
Bürgermeister

Gemeinde Unterensingen
Landkreis Esslingen

Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Unterensingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 22f, 24f und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterensingen in seiner Sitzung vom 23.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweiligen Fassung, insbesondere das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung des Landes Baden- Württemberg und die pädagogische Konzeption.
- 1.2 Kindertageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen und sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen. Damit erfüllen die Kindertageseinrichtungen einen gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und tragen zu einer besseren Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit bei.
- 1.3 Zu Kindertageseinrichtungen zählen nach dem KitaG Krippen, Kindergärten und Kinderhäuser mit altersgemischten Gruppen.
- 1.4 Die Gemeinde Unterensingen als Trägerin der Einrichtungen wirkt darauf hin, dass möglichst für alle Kinder ein bedarfsgerechter Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung steht und ist bestrebt, die Angebote sowohl nach dem tatsächlichen Bedarf, als auch qualitativ weiterzuentwickeln.

2. Anmeldung

- 2.1 Anmeldeformulare für den Kindergarten erhalten die Familien in den Kindergärten und bei der Gesamtleitung.
- 2.2 Anmeldungen sind schriftlich bei der Gesamtleitung vorzunehmen.
- 2.3 Die Anmeldefrist beträgt 4 Wochen vor dem tatsächlichen Aufnahmetermin bzw. 6 Monate vor dem tatsächlichen Aufnahmetermin für Kinder unter drei Jahren. Die Vormerkung für einen Betreuungsplatz ist jederzeit möglich. Zur besseren Planung der Platzvergabe wird ein jährlicher Anmeldetermin bekannt gegeben. Fristgemäße Anmeldungen werden gemäß den Vergabekriterien besonders berücksichtigt.
- 2.4 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein. Diese Verpflichtung gilt über die gesamte Besuchsdauer.
- 2.5 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen. Es wird empfohlen vor der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf u. Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- 2.6 Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Personensorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen verbindlich anerkannt.

3. Platzvergabe

- 3.1 Die Vergabe der Plätze erfolgt zentral durch die Trägerin.
- 3.2 Die Platzvergabe richtet sich nach den sozialen Faktoren des SGB VIII sowie den aktuellen Platzvergabekriterien.
- 3.3 In der jeweiligen Betreuung werden Kinder aufgenommen soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Anspruch für die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung oder einer bestimmten Gruppe.

4. Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- 4.1 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der unterzeichneten Anmeldeformulare, der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie der Erklärung.
- 4.2 Aufgenommen in die Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen) werden Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- 4.3 In Kindertageseinrichtungen mit Altersmischung können Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht aufgenommen werden.
- 4.4 In Kindergärten werden Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- 4.5 Personensorgeberechtigte erhalten die Zusage für einen Betreuungsplatz bis zu 6 Monate vor dem von den Eltern beantragten Eintrittstermin in die Kindertageseinrichtung.
- 4.6 Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf können die Kindertageseinrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtungen Rechnung getragen werden kann.

5. Kindergartengebühren

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung).

6. Kündigung

- 6.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 6.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- 6.3 Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
 - Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen.
 - Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.
 - Die Nichtentrichtung des Betreuungsentgelts von mehr als einen Monat.
 - Der Wegzug aus Unterensingen.
 - Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Trägerin oder der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von der Trägerin anberaumten Einigungsgespräches.
- 6.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

7. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten u. Ferien

- 7.1 Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet.
- 7.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

- 7.3 Die Kinder sollen nicht vor der vereinbarten Betreuungszeit im Kindergarten eintreffen und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
- 7.4 Fehlt ein Kind, ist am ersten Tag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 7.5 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, kann der Kindergarten bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen werden.
- 7.6 Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

8. Aufsicht

- 8.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 8.2 Auf dem Weg zum und von der Tageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- 8.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartengebäudes.
- 8.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Fest, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

9. Versicherungen

- 9.1 Die Kinder sind nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert;
- Im Kindergarten.
 - Auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten.
 - Während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (wie Spaziergang, Feste und dergleichen).
- 9.2 Dies gilt auch für Besuchskinder. Unter Besuchskinder wird folgendes verstanden:
- Ehemalige Kindergartenkinder, die „ihren“ Kindergarten einmal besuchen wollen.
 - Jüngere Kinder, die mit ihren älteren, bereits in den Kindergarten aufgenommenen Geschwistern ausnahmsweise den Kindergarten besuchen dürfen.
 - Kinder, die vor der Aufnahme in den Kindergarten besuchsweise zu „Schnuppertagen“ oder Eingewöhnungsbesuchen kommen dürfen.
- 9.3 Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gesamtleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 9.4 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird bis zu einem Höchstbetrag von € 150,00 gemäß den Bedingungen der Schülergarderobenversicherung der WGV gehaftet. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 9.5 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

10. Regelung in Krankheitsfällen

10.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

10.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken- Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus- Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

10.3 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.

10.4 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

10.5 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den erzieherisch tätigen Mitarbeitern verabreicht.

11. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

12. Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung, das Merkblatt IfSG, die Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung und die Erklärung werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Personensorgeberechtigten begründet.

Unterensingen, den 23.07.2019

gez.

Sieghart Friz

Bürgermeister

Aufnahmebogen

1. Angaben über das Kind

Nachname _____ Geschlecht _____
Vorname _____ Konfession _____
Geburtstag _____ . _____ . _____
Straße _____ Staatsangehörigkeit _____
PLZ / Ort _____ Muttersprache deutsch ja nein

2. Angaben über Erziehungsberechtigte

Nachname _____ Vorname des Vaters _____ Anschrift _____

Telefon (Festnetz, Handy, evtl. Arbeitsplatz) / E-Mail des Vaters _____

Nachname _____ Vorname der Mutter _____ Anschrift _____

Telefon (Festnetz, Handy, evtl. Arbeitsplatz) / E-Mail der Mutter _____

3. Angaben über weitere in der Familie lebende Kinder unter 18 Jahren:

Anzahl der Geschwister insgesamt: _____
Vorname _____ ggf. abweichender Nachname _____ Geburtstag _____
_____._____._____
_____._____._____
_____._____._____
_____._____._____
_____._____._____

4. Betreuungsbedarf

- Kleinkindgruppe (unter 3 Jahre) bis 13 Uhr bis 14 Uhr
- Vormittagsgruppe (bitte gesondertes Formular ausfüllen)
- Regelgruppe
- Ganztagsgruppe

5. Gewünschter Aufnahmetag:

Wochentag, Datum: _____

Bitte beachten Sie, dass die Elterngebühr für jeden angefangenen Monat erhoben wird!

6. Unterschrift/en aller Erziehungsberechtigten (ggf. Kopie des Negativbescheids beilegen):

Untersingen, den _____

Untersingen, den _____



GEMEINDE UNTERENSINGEN

LANDKREIS ESSLINGEN

Anmeldeformular für die Vormittagsgruppe

Bevorzugte Betreuungsform für die Vormittagsgruppe:

Vormittagsgruppe
Mo. – Fr. 7.00 – 13.00 Uhr

Flexible Vormittagsgruppe
an folgenden Tagen 7.00 bis 12.15 Uhr:

- Montag
- Dienstag
- Mittwoch
- Donnerstag
- Freitag

an folgenden Tagen 7:00 bis 13.00 Uhr flexibel mit Mittagessen:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Montag | <input type="checkbox"/> mit Mittagessen |
| <input type="checkbox"/> Dienstag | <input type="checkbox"/> mit Mittagessen |
| <input type="checkbox"/> Mittwoch | <input type="checkbox"/> mit Mittagessen |
| <input type="checkbox"/> Donnerstag | <input type="checkbox"/> mit Mittagessen |
| <input type="checkbox"/> Freitag | |

an folgenden Tagen 7:00 bis 14.00 Uhr mit Mittagessen:

- Montag
- Dienstag
- Mittwoch
- Donnerstag

Verlängerte Vormittagsgruppe
Mo. – Do. 7.00 Uhr – 14.00 Uhr mit Mittagessen
Fr. 7.00 Uhr – 13.00 Uhr

(Ort, Datum)

(Unterschrift Personensorgeberechtigte)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Personensorgeberechtigter)



GEMEINDE UNTERENSINGEN

LANDKREIS ESSLINGEN

Platzvergabekriterien für Kindertagesbetreuungsangebote in Unterensingen

1. Kinder in schwierigen Lebenslagen erhalten vorrangig einen Platz.

Dazu zählen:

Kinder, bei denen der Tatbestand oder der Verdacht der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt und
Kinder, bei denen gemäß § 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung gewährt werden.

2. Objektive Rechtsanspruchskriterien

Ein(e)/Beide Erziehungsberechtigte(r) arbeitssuchend oder ein(e) Erziehungsberechtigte(r) beschäftigt	5 Punkte
Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt	10 Punkte
Ein(e) Alleinerziehende(r) beschäftigt	15 Punkte
Geschwisterkind in der Einrichtung	1 Punkt
Fristgerechter Anmeldungseingang zum jährlichen Anmeldetermin	1 Punkt
Alter des Kindes ³	1 Punkt
Aufnahmedatum ³	1 Punkt

Anmerkungen:

1. Die Kriterien gelten verbindlich für die Vergabe von allen Plätzen.
2. Grundsätzlich können nur Kinder aus Unterensingen aufgenommen werden.
3. Werden mehrere Kriterien erfüllt, erfolgt eine Summierung der einzelnen Punkte. Bei Punktgleichheit wird das ältere Kind bevorzugt. Sollten mehrere Kinder das gleiche Alter haben, dann bekommt das Kind mit Geschwisterkind den Vorrang. Ansonsten entscheidet das frühere Aufnahmedatum.
4. Bestimmte Kriterien können nur durch entsprechende Nachweise berücksichtigt werden, der für jede Vormerkung und jede(n) Erziehungsberechtigte(n) separat einzureichen ist.
5. Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Arbeit suchen, sich in einer Bildungsmaßnahme befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (nach SGB II) erhalten.
6. Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf werden nach den o. g. Kriterien behandelt.
7. Die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung, zu einem bestimmten Datum oder in eine bestimmte Gruppe wird im Einzelfall geprüft. Gegebenenfalls wird ein Platz zugeteilt, der den ausgewählten Zeiten möglichst nahe kommt.
8. Eine Zuteilung soll maximal 9 Monate nach der geplanten Aufnahme unabhängig von den erreichten Punkten erfolgen.



GEMEINDE UNTERENSINGEN

LANDKREIS ESSLINGEN

Erklärung

Ich versichere / wir versichern hiermit als Personensorgeberechtigte des Kindes

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

_____, dass
(Anschrift)

1. die Kindergartenordnung und das Vergabeverfahren mir / uns bei der Anmeldung ausgehändigt wurde, bekannt sind und in der jeweiligen Fassung durch meine / unsere Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und dieser Erklärung von mir / uns als verbindlich anerkannt wird.
2. in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps - Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheit) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt. Ich / Wir verpflichte (n) mich / uns das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung des Kindergartens unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.
3. Ich / wir darauf hingewiesen wurden, dass die Erzieherin die Kinder in den Räumen des Kindergartens übernimmt und nach Beendigung der Kindergartenzeit an der Grundstücksgrenze des Kindergartens nach Hause entlässt und die Personensorgeberechtigten für den Weg vom und zum Kindergarten allein verantwortlich sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Personensorgeberechtigte)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Personensorgeberechtigter)



GEMEINDE UNTERENSINGEN

LANDKREIS ESSLINGEN

Einverständniserklärung zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Sozialdaten (§ 67 SGB X)

Das Erstellen und Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation sieht vor, dass zum Zweck der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote und zur Optimierung unserer Rückmeldungen an Sie, was den Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes anbelangt, von den Erzieherinnen gemachte Wahrnehmungen dokumentiert werden. Hierzu kann es auch notwendig werden, dass beispielsweise Kooperationen und Austausch mit anderen Einrichtungen oder Institutionen (z.B. Schule, Gesundheitsamt etc.) eingegangen werden müssen.

Soweit Sie zugestimmt haben, beinhaltet die Dokumentation auch zweckmäßige Fotografien.

In Elterngesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten werden Sie regelmäßig über unsere Erkenntnisse informiert.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf der Zustimmung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Als Personensorgeberechtigte des Kindes _____

geb. am: _____

wohnhaft _____

erkläre ich mich / erklären wir uns einverstanden, dass für mein / unser Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt wird.

Ja Nein

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass Fotografien, auf denen mein / unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden.

Ja Nein

Einwilligung zu Kooperation und Austausch mit anderen Einrichtungen oder Institutionen.

Ja Nein

Die Einwilligungen kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Personensorgeberechtigte)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Personensorgeberechtigter)



GEMEINDE UNTERENSINGEN

LANDKREIS ESSLINGEN

An die
Gemeinde Unterensingen
Gemeindekasse
Frau Ludwig
Kirchstraße 31
72669 Unterensingen

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE81ZZZ00000382534
Mandatsreferenz (wird von Gemeinde ausgefüllt)

Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige(n) ich/wir

Nachname	Vorname
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)
E-Mail (Angabe freiwillig)	

die Gemeindekasse Unterensingen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der oben genannten Behörde auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Dieses Lastschriftmandat gilt nur für folgende Steuern/Abgaben und sonstige Forderungen (für jedes Buchungszeichen ist ein separates Mandat notwendig)

Bezeichnung der Steuer/Abgaben bzw. Buchungszeichen

Bankverbindung

IBAN (22-stellig)	
BIC	Name des Kreditinstituts

Ort, Datum

Unterschrift



GEMEINDE UNTERENSINGEN
LANDKREIS ESSLINGEN

**Beschäftigungsnachweis des Arbeitgebers oder Nachweis der
Agentur für Arbeit/Jobcenter zur Vormerkung für einen
Kinderbetreuungsplatz**

Bitte beachten:

Ohne diesen Nachweis kann die Berufstätigkeit bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden. Für den Nachweis wird nur dieses Formular akzeptiert.
Bitte für jedes Kind separat ausfüllen.

Name, Vorname des Kindes:

geboren am:

_____, _____

Name, Vorname des Elternteils:

geboren am:

_____, _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen und entsprechend ergänzen.)

- steht bei uns in einem befristeten Beschäftigungs-/Dienstverhältnis
(bis: _____ Stundenumfang/ Woche: _____)
- steht bei uns in einem unbefristeten Beschäftigungs-/Dienstverhältnis
(Stundenumfang/ Woche: _____)
- Elternzeit wurde beantragt vom _____ bis _____
- Es wurde keine Elternzeit beantragt.
- Vorbehaltlich der Zusage eines Kindergartenplatzes durch die Gemeinde
Unterensingen ist die Arbeitsaufnahme geplant am _____ bis
_____ (Stundenumfang/ Woche: _____)
- Selbstständigkeit
(durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit: _____)
Bitte Gewerbeanmeldung als Nachweis beifügen.
- ist arbeitssuchend gemeldet und steht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und bezieht
o ALG-I-Leistungen o ALG-II-Leistungen

Datum, Unterschrift des Arbeitgebers/Agentur für Arbeit/Jobcenter

Firmenstempel



GEMEINDE U N T E R E N S I N G E N

LANDKREIS ESSLINGEN

Beschäftigungsnachweis des Arbeitgebers oder Nachweis der Agentur für Arbeit/Jobcenter zur Vormerkung für einen Kinderbetreuungsplatz

Bitte beachten:

Ohne diesen Nachweis kann die Berufstätigkeit bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden. Für den Nachweis wird nur dieses Formular akzeptiert.
Bitte für jedes Kind separat ausfüllen.

Name, Vorname des Kindes:

geboren am:

_____, _____

Name, Vorname des Elternteils:

geboren am:

_____, _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen und entsprechend ergänzen.)

- steht bei uns in einem befristeten Beschäftigungs-/Dienstverhältnis
(bis: _____ Stundenumfang/ Woche: _____)
- steht bei uns in einem unbefristeten Beschäftigungs-/Dienstverhältnis
(Stundenumfang/ Woche: _____)
- Elternzeit wurde beantragt vom _____ bis _____
- Es wurde keine Elternzeit beantragt.
- Vorbehaltlich der Zusage eines Kindergartenplatzes durch die Gemeinde
Unterensingen ist die Arbeitsaufnahme geplant am _____ bis
_____ (Stundenumfang/ Woche: _____)
- Selbstständigkeit
(durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit: _____)
Bitte Gewerbeanmeldung als Nachweis beifügen.
- ist arbeitssuchend gemeldet und steht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und bezieht
o ALG-I-Leistungen o ALG-II-Leistungen

Datum, Unterschrift des Arbeitgebers/Agentur für Arbeit/Jobcenter

Firmenstempel



GEMEINDE UNTERENSINGEN
LANDKREIS ESSLINGEN

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des
Kindertagesbetreuungsgesetzes, die ärztliche Impfberatung nach
§ 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes sowie den Richtlinien
über die ärztliche Untersuchung**

Abzugeben beim Kindergarten spätestens einen Tag vor der Aufnahme!

Das Kind: _____
(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

(Anschrift)

wurde am _____ von mir / uns auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.
Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.
- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde durchgeführt.

Wichtig: Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erfolgt eine Meldung mit personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Ärztin / des Arztes)

Stempel der Ärztin / des Arztes



GEMEINDE UNTERENSINGEN
LANDKREIS ESSLINGEN

**Nachweis nach dem Masernschutzgesetz
zur Vorlage bei der Anmeldung für einen Betreuungsplatz**

(Name, Vorname des Kindes)

(geboren am)

ist gegen Masern geimpft:

ja, vollständig (2 Impfungen)

ja, unvollständig (1 Impfung)

nein, nicht geimpft

nicht bekannt

Bitte eine Kopie des Impfpasses bzw. eines entsprechenden Nachweises beilegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieherinnen oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft, bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. bei abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffälligem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb

vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot des Kindergartens oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



GEMEINDE UNTERENSINGEN

LANDKREIS ESSLINGEN

Übersichtsliste Anmeldeunterlagen

Angaben über das Kind

Nachname _____

Vorname _____

Für die Anmeldung wichtig:

- Aufnahmebogen
- Ggf. Anmeldeformular für die Vormittagsgruppe
- Erklärung Kindergartenordnung & Vergabeverfahren
- Einverständnis Erhebung Sozialdaten § 67 SGB X
- Ggf. SEPA- Lastschriftmandat
- Meldebescheinigung bei Zuzug
- Freiwillige Unterlagen (z.B. Beschäftigungsnachweis, ...)

Vor der Aufnahme (z.B. beim Aufnahmegespräch):

- Ärztliche Bescheinigung
- Nachweis nach dem Masernschutzgesetz (& Kopie Impfpass)
- Einverständnis Adresse/ Telefonnr. etc. für Gruppenliste
- Einverständnis E-Mail-Adresse für Herr Koller
- Einverständnis Abholung
- Einverständnis Ausflüge
- Fotogenehmigung
- Einverständnis Kooperation Schule
- Einverständnis Nachhauseweg
- Datenschutzerklärung: Hospitation / Eingewöhnung